

Richtlinien für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

Beschlossen vom Rat der Stadt Westerstede am 10.6.1985, geändert am 6.12.1993, am 16.4.2002 sowie am 09.12.2025

(Letzte Änderungen sind gelb hinterlegt)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die von der Stadt Westerstede jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinien, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, vergeben.
- 1.2. Die Zuschüsse der Stadt Westerstede sind eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die in der Stadtgemeinde Westerstede arbeiten.
- 1.3. Die Stadt Westerstede fördert Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.4. Die Förderung durch die Stadt Westerstede will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden.
- 1.5. Die Maßnahmen müssen vom Landkreis Ammerland als förderungswürdig anerkannt sein und sich an junge Menschen wenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Westerstede haben.
- 1.6. Auf die Förderung durch die Stadt Westerstede besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 1.7. Die Förderung aus Bundes-, Landes- und Kreismitteln sowie sonstiger Stellen ist auszuschöpfen.

2. Förderungsbereiche

2.1. Jugendwandern, -lager und -fahrten, Schulungen ehrenamtlich tätiger Personen und Bildungsmaßnahmen im Bereich Jugendarbeit

2.1.1. Im Mittelpunkt der Jugendarbeit steht das Gemeinschaftserlebnis. Es wird in besonderem Maße durch Wanderungen, Lager und Fahrten in Gruppen gefördert.

2.1.2. Eine Gruppe muss mindestens aus 5 Teilnehmenden und einer Leitungskraft bestehen. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen ist eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung der Betreuungskräfte anzustreben.

2.1.3. Zuwendungen werden für mindestens 2-tägige, maximal 14-tägige Unternehmungen (Wanderungen, Lager, Fahrten) gewährt.

Der regelmäßige Zuschuss beträgt 1,50 € pro Tag und teilnehmender Person sowie 1,50 € pro Tag und Betreuungskraft im Verhältnis 8 Teilnehmende:1 Betreuungskraft.

Für je einen Anreisetag sowie für je einen Abreisetag mit der Bahn, zu Fuß oder mit dem Fahrrad wird der doppelte Zuschuss gezahlt.

Die Altersgrenze der Teilnehmenden wird auf 25 Jahre festgesetzt.

2.1.4. Bei Schulungen ehrenamtlich tätiger Personen und Bildungsmaßnahmen im Bereich Jugendarbeit wird ohne zeitliche und altersmäßige Einschränkung pro Tag und teilnehmender Person ebenfalls 1,50 € gewährt.

2.1.5. Der Zuschuss für internationale Begegnungen richtet sich nach Punkt 2.1.3.

Bei internationalen Begegnungen in Westerstede erhalten die Veranstaltenden einen Zuschuss von 1,50 € pro Tag und teilnehmender Person aus dem Ausland. Im Falle einer Unterbringung in Familien werden Teilnehmende der gastgebenden Gruppe ebenfalls gefördert.

2.1.6. Schulfahrten sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.2. Anschaffungen und sonstige Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit

2.2.1. Die Jugendarbeit ist einem steten Wandel unterworfen und sucht ständig nach neuen Wegen. Damit die Lebendigkeit von Jugendarbeit nicht durch finanzielle Schwierigkeiten gehemmt wird, werden durch die Stadt Westerstede einmalige Zuwendungen für Anschaffungen in der Jugendarbeit und Aufwendungen für besondere Formen der Jugendarbeit gewährt.

2.2.2. Für Anschaffungen (z.B. Spiele und Spielgeräte in Jugendräumen, Bücher, Bastelwerkzeug und Geräte für die Medienarbeit) und Aufwendungen können Zuwendungen bis zu einem Drittel der Kosten gewährt werden.

2.2.3. Sportgeräte können aus Jugendpflegemitteln nicht gefördert werden.

2.3. Besondere Formen der Jugendarbeit

2.3.1. Jugendarbeit verlangt Flexibilität. Das bedeutet: sich einstellen auf unterschiedliche Zielgruppen, gruppendynamische Prozesse innerhalb der einzelnen Gruppen erkennen, Einfühlungsvermögen bei gegebenen Um- und Neustrukturierungen zeigen. Neue und besondere Formen der Jugendarbeit müssen hier gefunden und angewandt werden. Die Lebendigkeit von Jugendarbeit sollte diesbezüglich nicht durch finanzielle Schwierigkeiten gehemmt werden (siehe auch Punkt 2.2.1).

2.3.2. Die Förderung von besonderen Formen von Jugendarbeit erfolgt gemäß der Beschlussfassung der Gremien der Stadt Westerstede.

3. Verfahren

3.1. Zuwendungen der Stadt Westerstede werden auf Antrag gewährt.

3.2. Art und Umfang vorgesehener Maßnahmen sind der Stadt Westerstede vor Durchführung mitzuteilen. Die Stadt bestätigt die Mitteilung und übersendet gegebenenfalls entsprechende Antragsformulare.

3.3. Der Bescheid über eine Zuwendung oder Ablehnung wird der antragstellenden Person zugeleitet.

3.4. Auf Anforderung sind Verwendungsnachweise innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Weitere Informationen über

Stadt Westerstede

-Jugendpflege- Zentrum für Kinder und Jugend

An der Hössen 22

26655 Westerstede

(Hausadresse)

Tel. 04488 55640

E-Mail: jugendpflege@westerstede.de